

Satzung (Nachtrag 1) zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Hennstedt

Aufgrund des § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Hennstedt vom 11.12.2012 folgender Nachtrag 1 zur Entschädigungssatzung vom 16.12.2010 erlassen:

Artikel 1

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

Gemeindevertreterinnen und –vertreter sowie die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse

- (1) Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, nicht nur in die sie gewählt sind, der Fraktionen, an sonstigen in der Hauptsatzung der Gemeinde Hennstedt bestimmten Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten für die Gemeinde Hennstedt ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Hennstedt, *19*.12.2012

G. Hein

Hein
Bürgermeister

